

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 30.11.2011

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3916

Berichtersteller: Abg. Heinrich Aller (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende § 21 angefügt:

„§ 21 Herabsetzung der Anwärterbezüge

(1) Die Behörde oder sonstige Stelle, die eine Beamtin oder einen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann für diese Beamtin oder diesen Beamten den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem anderen von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

(2) Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn

1. die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder
2. ein besonderer Härtefall vorliegt.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **17. November 2011** (Nds. GVBl. S. **422**), wird wie folgt geändert:

1. Es **werden die folgenden §§ 22 und 23** angefügt:

„§ 22 Herabsetzung der Anwärterbezüge

(1) Die Behörde oder sonstige Stelle, die eine Beamtin oder einen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann für diese Beamtin oder diesen Beamten den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem **entsprechenden** Einstiegsamt der ____ Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem ____ von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

(2) *unverändert*

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Vorbereitungsdienstes zu beschränken.“

Vorbereitungsdienstes zu beschränken._

§ 23

Einstiegsamt im Justizwachtmeisterdienst

Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten wird der Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A zugeordnet.“

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

0/a) Den Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Beamtinnen und Beamte, denen das Amt der Amtsanwältin, des Amtsanwaltes, der Oberamtswältin oder des Oberamtswaltes übertragen ist, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage in der sich aus der Anlage 6 ergebenden Höhe.“

a) In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 16 das Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor - als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ eingefügt.

a) **Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:**

(im Übrigen jetzt unter bb)

aa) In der Besoldungsgruppe 5 werden das Amt „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister¹⁾ ²⁾“ eingefügt und die folgenden Fußnoten angefügt:

„1) Auch als erstes Einstiegsamt (§ 23).

2) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- bb)** In _____ der Besoldungsgruppe 16 **wird** das Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor - als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ eingefügt.
- b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ angefügt.
- bbb) Es wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen“ mit den Funktionszusätzen „- als Mitglied des Vorstands“ und „- als Leiterin oder Leiter des Geschäftsbereichs Landesvermessung und Geobasisinformation“ eingefügt.
- ccc) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“ wird gestrichen.
- ddd) Das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Landesschulbehörde“ wird gestrichen.
- bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ gestrichen.
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

cc) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands“ eingefügt.

3. In der Anlage 6 wird der Tabelle „Allgemeine Stellenzulage“ der folgende Teil angefügt:

„Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W V o r b e m e r k u n g e n Nummer 6	79,09“.
---	---------

4. In der Anlage 8 wird in der Tabelle die folgende Zeile eingefügt:

„A 5	2	62,65“.
------	---	---------

**Artikel 1/1
Überleitungsbestimmungen**

Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 oder A 4 der Bundesbesoldungsordnung A in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), übertragen ist, werden am 1. Januar 2012 nach Maßgabe der folgenden Überleitungsübersicht in die Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A übergeleitet; sie führen die Amtsbezeichnung „Erste Hauptwachtmeisterin“ oder „Erster Hauptwachtmeister“.

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
<u>Besoldungsgruppe A 3 der Bundesbesoldungsordnung A</u>	<u>Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A</u>	

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Oberwacht- meisterin, Oberwacht- meister		Erste Haupt- wachtmeiste- rin, Erster Hauptwacht- meister
<u>Besoldungs- gruppe A 4 der Bundesbesol- dungsord- nung A</u> Hauptwacht- meisterin, Hauptwacht- meister	<u>Besoldungs- gruppe A 5 der Niedersächsi- schen Besol- dungsord- nung A</u>	Erste Haupt- wachtmeiste- rin, Erster Hauptwacht- meister

Artikel 1/2

Änderung des Modellkommunen-Gesetzes

Das Modellkommunen-Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständigkeitsvereinbarungen

(1) ¹Die von den Modellkommunen nach § 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung getroffenen und von den folgenden Regelungen abweichenden Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196),
2. § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Arti-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

kel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010
(Nds. GVBl. S. 465),

3. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 259), hinsichtlich folgender Aufgaben:

- a) § 15 Abs. 2, §§ 30, 33i, 34, 34a, 34b, 38, 55, 55a, 55b, 55c, 55e, 55f, 56, 56a, 57, 59, 69 und 69a der Gewerbeordnung einschließlich der Bearbeitung der damit in Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten,
- b) Spielverordnung,
- c) Pfandleiherverordnung,
- d) Bewachungsverordnung,
- e) Versteigererverordnung,

4. § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329).

²Satz 1 gilt nur, soweit keine der jeweils beteiligten Modellkommunen bis zum 20. Dezember 2011 gegenüber dem Fachministerium schriftlich widerspricht.

(2) Das Fachministerium macht bis zum 31. Dezember 2011 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, welche der Vereinbarungen nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2012 weiter gelten.“

- 3. § 7 wird gestrichen.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „am 31. Dezember 2011“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

„(2) § 6 Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung gilt für die Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung entsprechend fort.“

Artikel 1/3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

§ 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. ²Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes (Absatz 1 Satz 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. ³Er kann ferner erhoben werden von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Absatz 1 Satz 1) ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden kann. ⁴Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. ⁵Die Satzung kann aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen.“

Artikel 1/4
Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

1. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 24 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Wirtschaft“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Soweit der Staatsvertrag nach Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) als Landesrecht fortgilt, gelten die auf seiner Rechtsgrundlage erteilten und am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne von § 10 Abs. 2 GlüStV, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, für die Zeitdauer der Fortgeltung des Staatsvertrages fort, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus. ²Entsprechendes gilt für die nach § 12 GlüStV erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sowie für die Erlaubnisse für die Vermittlung von erlaubten öffentlichen Glücksspielen.“

Artikel 1/5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 2

Kommunale Träger	Vomhundertsatz
Region Hannover	16,1791
Göttingen, Stadt	0,6722
Landkreise	
Ammerland	1,3330
Aurich	2,6120
Celle	1,9308
Cloppenburg	3,0242
Cuxhaven	2,2890
Diepholz	2,4267
Emsland	3,4846
Friesland	1,2452
Gifhorn	1,6701
Goslar	1,7683
Göttingen (ohne Stadt)	2,3007
Grafschaft Bentheim	1,4856
Hameln-Pyrmont	2,0159
Harburg	2,0985
Heidekreis	1,7717
Helmstedt	1,0420
Hildesheim	3,5717
Holz Minden	0,8681
Leer	2,3021
Lüchow-Dannenberg	0,4759
Lüneburg	2,0806
Nienburg (Weser)	1,6357
Northeim	1,4945
Oldenburg	1,5517
Osnabrück	4,3283
Osterholz	1,0596

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Osterode am Harz	0,9842
Peine	1,6319
Rotenburg (Wümme)	1,8899
Schaumburg	1,8626
Stade	2,3902
Uelzen	0,8192
Vechta	1,5507
Verden	1,6567
Wesermarsch	1,4040
Wittmund	0,7042
Wolfenbüttel	1,2487
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	3,2181
Delmenhorst	1,6016
Emden	0,8795
Oldenburg (Oldenburg)	2,4804
Osnabrück	2,5114
Salzgitter	1,7239
Wilhelmshaven	1,4732
Wolfsburg	1,2518“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühren sollen den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Deckt eine bundesrechtlich geregelte Gebühr nicht den Aufwand (Absatz 2 Satz 1) oder ist für eine Amtshandlung die Erhebung einer Gebühr bundesrechtlich ausgeschlossen, so kann in der Gebührenordnung für diese Amtshandlung eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen werden. ²Für die Erhebung einer nach Satz 1 geregelten Gebühr findet dieses Gesetz Anwendung, wenn nicht die Gebührenordnung bestimmt, dass das Verwaltungskostenrecht des Bundes anzuwenden ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ministerien“ ein Komma und die Worte „auch in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Kosten“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ministerien“ ein Komma und die Worte „auch in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Kosten,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Dem § 183 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Stellt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang ein, für das er finanzhilfeberechtigt ist, und tritt an dessen Stelle das Unterrichtsangebot einer Ersatzschule der Schulform Oberschule, so ist § 149 Abs. 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

In § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513), wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Dem § 183 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) **Ersetzt** der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang _____, für das er finanzhilfeberechtigt ist, **durch _____ die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung an.**“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

In § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch **Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011** (Nds. GVBl. S. 353), wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 4/1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. **In Satz 2 wird die Zahl „51 714“ durch die Zahl „52 412“ ersetzt.**
2. **In Satz 3 werden die Zahl „1 895“ durch die Zahl „1 921“ und die Zahl „383“ durch die Zahl „388“ ersetzt.**

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc am
1. Februar 2012 in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten**

1. **Artikel 4/1 mit Wirkung vom 1. April 2011,**
2. **Artikel 1/2 Nr. 2 hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und**
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc am 1. Februar 2012 in Kraft.